

**II.2.2 Entrindung befallenen Rundholzes von Fichte, Lärche und Kiefer sowie Beseitigung des Rindenmaterials**

1. Eine Karte mit der skizzenhaften Eintragung der Schadholzflächen dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:**  
Fördergegenstand ist die Entrindung des tatsächlich geschädigten und bruttauglichen Rundholzes und die Beseitigung des Rindenmaterials aus Gründen des vorbeugenden Waldschutzes, die als Folge eines Extremwetterereignisses zu werten sind. Der Zuwendungszweck bei der Entrindung des befallenen Rundholzes ist mit der Feststellung des geschälten Rundholzes und der Beseitigung des Rindenmaterials im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.
3. Förderfähig gemäß Richtlinien-Nummer (RL-Nr.) II.2.2 sind Waldbestände, in denen eine Bekämpfung von Borkenkäfern (z.B. Buchdrucker, Kupferstecher) und Rindenbrütern (z. B. Prachtkäfer) oder eine erforderliche Prävention notwendig ist.
4. Eine Förderung der Entrindung gemäß RL-Nr. II.2.2 bei Fichte und Lärche ist nur in Verbindung mit der Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials gemäß RL-Nr. II.2.3 möglich. Die vollständige Entrindung der befallenen oder befallsbedrohten Stämme ist manuell oder mittels Entrindungsaggregat an Motorsägen und Harvestern durchzuführen. Das reine Durchziehen durch den Erntekopf von Harvestern entspricht nicht den Anforderungen.
5. Das Rindenmaterial ist auf der Befallsfläche zusammenzutragen und durch geeignete Maßnahmen wie z. B. häckseln, vergraben oder eine zeitnahe Abfuhr zu beseitigen. Sofern von Kronen und Astmaterial Gefahr ausgeht, so soll auch das bruttaugliche Restmaterial auf der Befallsfläche zusammenzutragen und entsprechend brutuntauglich gemacht werden.
6. Für die Bewilligung ist die Bestätigung der unteren Forstbehörde über die fachgerecht entrindete Rundholzmenge und die Entfernung des Rindenmaterials von der Fläche einzureichen.
7. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
8. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
9. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

## **BsNB II.2.2 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-NSW und BEW**

10. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.